

VI. b) Statut für die wissenschaftl. (Diplom-) Prüfung im Fache der gesammten Geodäsie an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachschule.

Genehmigt durch Erlass des K. Kultministeriums vom 30. März 1872. Ziff. 1014.

§. 1.

Für solche Candidaten des Geometerberufs oder des Ingenieurfachs, welche eine umfassende wissenschaftliche und technische Ausbildung in dem gesammten Gebiete der niederen und höheren Geodäsie nachzuweisen wünschen, wird Gelegenheit dazu gegeben durch Einrichtung einer geodätischen Prüfung an der Kgl. polytechnischen Schule in Stuttgart.

§. 2.

Die Prüfung wird durch eine aus den Vertretern der Prüfungsfächer bestehende Commission vorgenommen. Der Vorsitzende der Commission wird vom Convent auf Vorschlag der Fachschule ernannt.

§. 3.

Diese Prüfung steht in keinem Zusammenhang mit der Staatsprüfung für den Geometerberuf, sie gewährt keine Berechtigung zur Anstellung als verpflichteter Geometer, dagegen ist die Zulassung zu derselben auch nicht an eine vorher erworbene Ermächtigung dieser Art gebunden.

§. 4.

Dieselbe wird nicht in regelmässig wiederkehrenden Terminen, sondern auf Verlangen jedes einzelnen Candidaten, der sich dazu meldet, zu geeigneter Zeit abgehalten.

§. 5.

Zu der Prüfung zugelassen wird jeder In- oder Ausländer,